



II - 1016 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

415/A.B.

zu 372/J.

Pr. Zl. am 26. Juni 1972

Pr. Zl. 5.906/14-I/1-1972

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger und Genossen, Nr. 372/J vom 26. April 1972: "Postzustellung".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

#### Zu Punkt 1)

In der Einleitung der Anfrage wird der Begriff Rückscheinbrief verwendet. Dieser Begriff ist ein im Verwaltungsverfahren verwendeteter Fachausdruck und bezeichnet sowohl die Art als auch die Form, in welcher behördliche Schriftstücke im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dem Empfänger zugeleitet werden. Die Vorschriften über die behördliche Zustellung, so insbesondere an wen zugestellt werden darf, was bei vorübergehender Abwesenheit oder bei Wohnungsänderung zu geschehen hat und die Rechtsfolgen von Zustellungsmängel, sind in den Paragraphen 25 AVG ff geregelt. Eine Änderung des behördlichen Zustellungsverfahrens könnte nur durch eine Novellierung der Verwaltungsverfahrensvorschriften erfolgen, zu deren Ausarbeitung federführend das Bundeskanzleramt zuständig wäre.

Das gleiche gilt auch für die Vorbereitung und den Abschluß entsprechender Verwaltungs- bzw. Rechtshilfeabkommen in Verwaltungssachen.

-2-

Was die übrigen Postsendungen anlangt, so bestimmt § 206 der Postordnung, daß - falls der Empfänger einer Postsendung seine Abgabestelle ändert und die neue Adresse im Postbezirk des bisherigen Abgabepostamtes liegt - bis zum Ablauf von 6 Monaten die Zustellung an die neue Adresse erfolgt. Auf Grund der Postordnung ist hiebei Voraussetzung, daß der Empfänger der bezüglichen Sendung die neue Abgabestelle dem Postamt schriftlich anzeigt. Tut er dies nicht, so dürfen die einländigen Postsendungen als unzustellbar bezeichnet werden. Wenn jedoch dem Abgabepostamt die neue Abgabestelle bekannt ist, wird es von der im § 206 enthaltenen Berechtigung keinen Gebrauch machen. Auf Grund der sehr angespannten personellen Situation bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist es jedoch dieser nicht möglich, falls die neue Anschrift eines Empfängers unbekannt ist, Ermittlungen über diese anzustellen.

Zu Punkt 2)

Auf Grund des o.a. Sachverhaltes erscheint eine Novellierung der Postordnung nicht notwendig. Sollte mit dem in der Anfrage enthaltenen Vorschlag eine Änderung der diesbezüglichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze gemeint sein, so wäre - wie ich schon oben ausführte - das Bundeskanzleramt federführend zuständig.

Zu Punkt 3)

Grundsätzlich wäre eine einheitliche Vorgangswweise für die Zustellung ausländischer amtlicher Schriftstücke in Verwaltungssachen zu begrüßen. Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung erachtet es jedoch für

-3-

notwendig, daß dementsprechende Verwaltungs- bzw. Rechtshilfeabkommen für die Zustellung ausländischer amtlicher Schriftstücke die Anwendung der österreichischen Zustellvorschriften nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorsehen, da eine unterschiedliche Behandlung österreichischer und ausländischer amtlicher Schriftstücke bei der Zustellung postintern zu kostenmäßig nicht vertretbaren Organisationsumstellungen führen müßte. Insoweit die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze bei der Zustellung ausländischer amtlicher Schriftstücke Anwendung finden würden, besteht seitens der Post- und Telegraphenverwaltung gegen eine solche Regelung kein Einwand.

Wie schon zu Punkt 1) ausgeführt, ist für die Vorbereitung und den Abschluß entsprechender Verwaltungs- bzw. Rechtshilfeabkommen jedoch das Bundeskanzleramt zuständig.

Wien, am 19.Juni 1972

Der Bundesminister:

